

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe

»EG-Dok. Nr. R/42/78 (SOC 4) (FIN 15)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122, obliegenden Aufgaben muß die Kommission über Stand und Entwicklung der Löhne und Gehälter in den neun Ländern der Gemeinschaft sowohl im Hinblick auf deren Schwankungen mit den Änderungen der Arbeitskräftestruktur als auch in Bezug auf die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohn- bzw. Gehaltshöhe unterrichtet sein.

Die im übrigen gemäß Verordnung Nr. . . . für 1978 vorgesehene Arbeitskostenerhebung im Bereich der Industrie sowie im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe kann nur Mittelwerte erbringen, die auf globalen Angaben beruhen. Dagegen kann sie weder die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und den individuellen Merkmalen der betreffenden Arbeitnehmer bestehen (Alter, Geschlecht, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit usw.), noch die Streuung der Löhne um den Mittelwert erkennen lassen.

Einschlägige statistische Angaben liegen nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten vor und erlauben keine zuverlässigen Vergleiche. Deshalb müssen Erhebungen über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern anhand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern besteht in der Durchführung einer besonderen gemeinschaftlichen Erhebung, wie dies 1966 und 1972 in Ausführung der Verordnungen Nr. 188/64/EWG¹⁾ und (EWG) Nr. 2395/71²⁾ für die Industrie und im Jahre 1974 in Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 178/74³⁾ für den Groß- und Einzelhandel, das Bank- und Versicherungsgewerbe geschehen ist.

Da die Arbeitskräftestruktur und die Verteilung der Löhne und Gehälter Veränderungen unterworfen sind, können die Ergebnisse der letzten Erhebungen von 1972 und 1974 nicht über einen bestimmten Zeitraum hinaus als gültig betrachtet werden. Es ist deshalb angezeigt, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 1978 bzw. 1979 vorzunehmen, um sie auf den neuesten Stand zu bringen.

Um die Verfahren zu rationalisieren und die Belastung der Unternehmen und der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollen einerseits das Stichprobenverfahren angewandt und andererseits die Informationen über die Industrie, den Handel, das Bank- und Versicherungsgewerbe mit Hilfe einer einzigen Erhebung eingeholt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird beauftragt, eine Erhebung über Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern aller in der Industrie sowie im Groß- und Einzelhan-

1) ABl. EG Nr. 214 vom 24. Dezember 1964, S. 3634/64
2) ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 52
3) ABl. EG Nr. L 21 vom 25. Januar 1974, S. 2

del, Bank- und Versicherungsgewerbe beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter; Angestellte in einfacher, gehobener und leitender Stellung) auf der Grundlage der statistischen Angaben entweder für den Monat Oktober 1978 oder für April 1979 oder für Oktober 1979 und für das ganze Jahr 1978 oder 1979 durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe oder Unternehmen mit mindestens zehn beschäftigten Arbeitnehmern, die die in den Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5 und in den Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) definierten und abgegrenzten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811 sowie der Klasse 50 für Irland. In Luxemburg wird die Erhebung im Bank- und Versicherungsgewerbe jedoch ohne Berücksichtigung einer Mindestanzahl von beschäftigten Arbeitnehmern durchgeführt.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, für die Unternehmen, die Betriebe oder Arbeitnehmer, die in die Stichprobe einbezogen sind, die zur Feststellung der Struktur und Verteilung von Löhnen und Gehältern erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 4

Bei der Erhebung werden für jeden Arbeitnehmer folgende Angaben erfragt:

1. der Bruttoverdienst für den Monat Oktober 1978, April 1979 oder Oktober 1979 oder zumindest für eine in einem dieser Monate liegenden vollständigen Lohnabrechnungsperiode, einschließlich der verschiedenen regelmäßig gezahlten Prämien und Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie der tariflich oder freiwillig gezahlten Familienzulagen;
2. die Gesamthöhe des im Jahre 1978 oder 1979 gezahlten Bruttolohns bzw. -gehalts (einschließlich der Überstundenzuschläge sowie sämtlicher Prämien und Gratifikationen), wobei außerdem die Summe der nicht systematisch mit der laufenden Entlohnung gezahlten Prämien und Gratifikatio-

nen (Vierteljahres-, Halbjahres-, Jahresprämien usw.) getrennt anzuführen ist; nur bei den Arbeiten können die zuletzt genannten Auskünfte ersetzt werden durch die Angabe lediglich des Prozentsatzes, den die nicht systematisch mit der laufenden Entlohnung gezahlten Prämien und Gratifikationen im Verhältnis zum Jahresbruttoverdienst ausmachen;

3. Geschlecht, Alter, berufliche Qualifikation, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Art und Weise der Lohn- bzw. Gehaltsberechnung, Entlohnungssystem, Voll- und Teilzeitbeschäftigung, Lohnfortzahlung bei Abwesenheit;
4. die Anzahl der entlohten Stunden oder die wöchentliche Arbeitszeit;
5. das Gebiet sowie die Größe des Unternehmens oder des Betriebes, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter erstellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan. Sie setzt ferner in der gleichen Weise Beginn und Abschluß der Erhebung, die Frist für die Beantwortung der Fragebogen sowie die Einzelheiten für die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um jeden Verstoß

- a) gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Artikel 3
- b) gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 zu ahnden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Januar 1978 – 14 – 680 70 – E – So 35/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

A r t i k e l 7

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen der Zahl der befragten Arbeitnehmer entsprechenden Pauschalbetrag. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Kommission kann bestimmte, ihr im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugeteilte Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der Artikel 2, 3, 117, 118, 119, 120 und 122 nicht erfüllen, wenn sie nicht über zuverlässige und zwischen den Ländern vergleichbare Angaben über die Struktur der Löhne und Gehälter verfügt.

Daher wurden seit 1966 auf Grund von Verordnungen des Rates in diesem Zusammenhang bereits drei besondere Gemeinschaftserhebungen im Bereich der Industrie¹⁾, sowie im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe²⁾ durchgeführt.

Diese Erhebungen wurden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern und den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden in der Reihe „Sozialstatistik“ des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften³⁾ veröffentlicht; sie fanden bei den meisten Regierungen und in sozial- und wirtschaftspolitisch interessierten Kreisen große Anerkennung.

Die Erhebungen über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter sollen die statistischen Zusammenhänge zwischen dem Lohn und den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers (Geschlecht, berufliche Qualifikation, Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw.) oder des ihn beschäftigenden Unternehmens oder Betriebes (Art der Tätigkeit, Größe, geographische Lage) erkennen lassen. Diese Erhebungen geben Aufschluß über die Verteilung der Löhne und über die Lohnunterschiede zwischen den einzelnen Arbeitnehmerkategorien; sie können dazu beitragen, die Frage zu klären, inwieweit zwischen Tätigkeitsbereichen und Ländern festgestellte Lohnunterschiede auf Unterschiede in der Arbeitskräftestruktur zurückzuführen sind. Diese Erhebungen sind besonders nützlich, um Lohnunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern zu beurteilen.

Auf Grund der fortschreitenden Veränderungen in der Arbeitskräftestruktur ist es angezeigt, die Erhebung nach einer gewissen Zeit zu wiederholen. Um das Verfahren außerdem rationeller und einfacher zu gestalten, prüfte die Kommission die Möglichkeit, die bisher im Bereich der Industrie einerseits und im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe andererseits getrennt durchgeführten Ermittlungen nunmehr in einer einzigen Erhebung zu vereinigen. Im Prinzip wurde dieser Vorschlag von der erweiterten Konferenz der Leiter der statistischen Zentralämter am 8., 9. und 10. Dezember 1976 gebilligt, wobei außerdem vereinbart wurde, daß diese erste gekoppelte Erhebung 1979/1980 auf der Grundlage der entsprechenden Angaben für 1978 bzw. 1979 durchgeführt werden könnte.

Um diese Erhebung für die Unternehmen und für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten nicht zu einer zu großen Belastung werden zu lassen, wird sie als Stichprobenerhebung durchgeführt werden.

Die aus Vertretern der nationalen Verwaltungsstellen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zusammengesetzte Arbeitsgruppe „Lohnstatistiken“ trat am 4., 5., 6. sowie am 11., 12. und 13. Juli 1977 in Luxemburg zusammen, um gemeinsam die technischen Erhebungsmodalitäten (Bezugsfragebogen, Erhebungsbereich, Methoden, Übermittlung der Ergebnisse usw.) festzulegen, mit denen es möglich sein wird, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu garantieren und ein Maximum an gemeinschaftlichen Informationen aus der Erhebung zu gewinnen.

Der Erhebungsbereich umfaßt alle Betriebe oder Unternehmen mit mindestens zehn beschäftigten Arbeitnehmern. Dadurch wird die Übereinstimmung mit den früheren Erhebungen und mit den übrigen gemeinschaftlichen Lohnstatistiken (harmonisierte Verdienststatistik und Arbeitskostenstatistik), bei denen der gleiche Erhebungsbereich gilt, gewährleistet.

Sowohl die Regierungssachverständigen als auch die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben nachdrücklich darum gebeten, daß der Beschluß zur Durchführung dieser Erhebung so schnell wie möglich gefaßt wird, damit die in die Stichprobe einzubeziehenden Unternehmen und Betriebe in die Lage versetzt werden, bereits zu Beginn des Jahres 1978 die zum Ausfüllen der Fragebogen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat den anliegenden Verordnungsentwurf zur Billigung vor.

Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung wird für jeden befragten Arbeitnehmer ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt, der zu Lasten der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellten Mittel verbucht wird. Angesichts der bei früheren Erhebungen gemachten Erfahrungen können die Gesamtkosten für die Erhebung auf 2 400 000 Rechnungseinheiten (auf der Grundlage von 0,6 Rechnungseinheit je Arbeitnehmer) geschätzt werden, die auf drei Haushaltsjahre verteilt werden können.

¹⁾ Verordnung Nr. 188/64/EWG (ABl. EG Nr. 214 vom 24. Dezember 1964, S. 3634/64). Verordnung (EWG) Nr. 2395/71 (ABl. EG Nr. L 249 vom 10. November 1971, S. 52).

²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 178/74 (ABl. EG Nr. L 21 vom 25. Januar 1974, S. 2).

³⁾ Struktur der Löhne und Gehälter in der Industrie im Jahre 1966 (Sonderreihe, 8 Bände). Struktur der Löhne und Gehälter in der Industrie im Jahre 1972 (Sonderreihe, 13 Bände). Struktur der Löhne und Gehälter im Handel, im Bank- und Versicherungsgewerbe im Jahre 1974 (Sonderreihe, 10 Bände, im Erscheinen begriffen).